

**Benutzungs- und Elternbeitragsatzung der Samtgemeinde Ilmenau  
für die nachschulische Betreuung an den Grundschulstandorten  
Deutsch Evern, Embsen und Melbeck**

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Benutzungs- und Elternbeitragsatzung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Ilmenau bietet an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Anschluss an den Schul- bzw. Ganztagsschulbetrieb eine nachschulische Betreuung und eine Ferienbetreuung an. Die nachschulische Betreuung dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des pädagogischen Rahmenkonzeptes für die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Ilmenau in der jeweils aktuellen Fassung.

Dieses Betreuungsangebot richtet sich gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung.

Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Fachdienstleitung Bürgerservice und Soziales bzw. bei unentschiedenen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Samtgemeinde Ilmenau bietet an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. offenen Ganztagsschulbetrieb (OGS) eine nachschulische Betreuung an.

Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Deutsch Evern:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-14:00 Uhr	12:45-14:00 Uhr	12:45-14:00 Uhr	12:45-14:00 Uhr	12:45-14:00 Uhr
12:45-15:00 Uhr	12:45-15:00 Uhr	12:45-15:00 Uhr	12:45-15:00 Uhr	12:45-15:00 Uhr
12:45-16:00 Uhr	12:45-16:00 Uhr	12:45-16:00 Uhr	12:45-16:00 Uhr	12:45-16:00 Uhr

Grundschule Embesen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-14:00 Uhr	GTS	GTS	GTS	12:45-14:00 Uhr
12:45-16:00 Uhr	15:15-16:00 Uhr	15:15-16:00 Uhr	15:15-16:00 Uhr	12:45-16:00 Uhr

Grundschule Melbeck:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
GTS	GTS	GTS	13:00-16:30 Uhr	13:00-16:30 Uhr
15:15-16:30 Uhr	15:15-16:30 Uhr	15:15-16:30 Uhr		

- (2) Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird an den Grundschulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

### § 3

#### Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen kostenbeitragspflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse / zum Schuljahresanfang erfolgen. Die Anmeldung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur OGS, soweit diese am Grundschulstandort angeboten wird. Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Ilmenau schriftlich eingehen.

- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Ilmenau zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 6 Abs. 2.

## **§ 5 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute schriftliche Anmeldung vorliegt.
- (2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist zum Schulhalbjahr bis 31.01. möglich. Die Abmeldung muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende bei der Samtgemeinde Ilmenau eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 6 Abs. 2.
- (3) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden,
1. durch die Samtgemeinde Ilmenau
    - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
    - wenn das Kind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Einrichtung besteht,
    - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
    - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
  2. durch den Personensorgeberechtigten
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einem damit verbundenen Schulwechsel,
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Samtgemeinde Ilmenau,
    - bei Veränderung der persönlichen Lebensumstände,
    - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
    - im Fall der Erhöhung des Beitrages gemäß Anlage 1 durch die Samtgemeinde Ilmenau um mehr als 10 %,
    - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (4) Die Abmeldung nach Absatz 2 und 3 bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Kostenbeiträge**

- (1) Für die nachschulische Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. offenen Ganztagsbetrieb wird monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, ein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt lebt, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrags hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt leben-

den Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage 1 Ziffern I bis III).

- (2) Erhebungszeitraum des Kostenbeitrags ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsbeiträge in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsbeiträge zu zahlen.
- (3) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen. Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, die Brückentage sowie Fortbildungstage.
- (5) Im Falle einer Erkrankung oder eines Reha-/ Kuraufenthaltes sind die Kostenbeiträge für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Reha-/ Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag der Kostenbeitrag erlassen werden. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha-/ Kureinrichtung verlangen.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein zusätzliches Entgelt pro Essen durch den jeweiligen Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an die von der Samtgemeinde Ilmenau beauftragten Cateringunternehmen zu zahlen. Mit den Caterern ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.  
Die zurzeit gültigen Beiträge für das Mittagessen werden durch die Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
- (7) Die Höhe des für das jeweilige Schuljahr zu entrichtenden monatlichen Kostenbeitrags wird durch Bescheid festgesetzt. Im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Schuljahr ergeht ein Änderungsbescheid. Kommt es im laufenden Schuljahr zu einer Änderung entgelterheblicher Umstände, sind diese für die Berechnung des Beitrags ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.
- (8) Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben werden. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (9) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00-14:00 Uhr 12,00 € bzw. ganztags von 8:00-16:00 Uhr 16,00 €, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.

## § 7 Einkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Kostenbeitrags nach § 6 Absatz 1 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder,
  - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe,

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Schuljahres für die Ermittlung des zu leistenden Beitrages herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Beitragshöhe ergibt.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage 2 vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten vom Fachdienst Bürgerservice und Soziales zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist unter der Anschrift Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck einzureichen. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist der Beitrag nach § 6 Absatz 1 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage 1 zu entrichten. Die Erklärung ist auf Anforderung im jeweils nächsten Schuljahr erneut abzugeben.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeinde Ilmenau wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

## **§ 8 Ferienbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ilmenau, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungstagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferientagen findet von Montag bis Freitag - außer an Feiertagen - längstens von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o.g. Grundschulen der Samtgemeinde besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden und umfasst maximal 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- bis zu einer Woche in den Osterferien
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu zwei Wochen in den Herbstferien
- bis zu einer Woche in den Weihnachtsferien.

Zwischen Weihnachten und Neujahr, während der Zeugnisferien zum Schulhalbjahr und an Brückentagen findet keine Ferienbetreuung statt.

- (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden vier Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich.
- (4) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden. Eine Erstattung einzelner Fehltage ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrags für die nachschulische Betreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Ilmenau zum 03. des jeweiligen Monats im Voraus per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur

Kürzung der Kostenbeiträge. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Ilmenau beschließen.

- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung zweimal hintereinander nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 9 Abs. 2), kann das Kind für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.
- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung / Ferienbetreuung zu entsenden.

Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde Ilmenau vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung auszuschließen.

## **§ 11**

### **Geschwisterermäßigung**

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.

## **§ 12**

### **Ermäßigung des Elternbeitrags**

Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

**§ 13**  
**Schülerbeförderung**

Die Samtgemeinde Ilmenau übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

**§ 14**  
**Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ilmenau nicht.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Melbeck, den 13.12.2024

gez. Unterschrift  
Peter Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## Anlage 1

### I. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Deutsch Evern ab 01.01.2025 (Beträge in €)

#### Betreuungszeit 12:45 bis 14:00 Uhr:

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	21,00	28,00	35,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	21,00 - 25,50	28,00 - 34,00	35,00 - 42,50	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	25,50 - 31,50	34,00 - 42,00	42,50 - 52,50	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	31,50 - 36,00	42,00 - 48,00	52,50 - 60,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	36,00 - 42,00	48,00 - 56,00	60,00 - 70,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	42,00 - 46,50	56,00 - 62,00	70,00 - 77,50	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	45,50 - 52,50	62,00 - 70,00	77,50 - 87,50	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	52,50 - 57,00	70,00 - 76,00	87,50 - 95,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	76,00 - 88,00	95,00 - 110,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	66,00	88,00	110,00	Festbetrag

#### Betreuungszeit 12:45 bis 15:00 Uhr:

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	13,00	26,00	39,00	52,00	65,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	13,00 - 16,00	26,00 - 32,00	39,00 - 48,00	52,00 - 64,00	65,00 - 80,00	0,064 %
25.000,01 - 30.000,00 €	16,00 - 19,00	32,00 - 38,00	48,00 - 57,00	64,00 - 76,00	80,00 - 95,00	0,064 %
30.000,01 - 35.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	76,00 - 88,00	95,00 - 110,00	0,064 %
35.000,01 - 40.000,00 €	22,00 - 25,50	44,00 - 51,00	66,00 - 76,50	88,00 - 102,00	110,00 - 127,50	0,064 %
40.000,01 - 45.000,00 €	25,50 - 28,50	51,00 - 57,00	76,50 - 85,50	102,00 - 114,00	127,50 - 142,50	0,064 %
45.000,01 - 50.000,00 €	28,50 - 32,00	57,00 - 64,00	85,50 - 96,00	102,00 - 128,00	142,50 - 160,00	0,064 %
50.000,01 - 55.000,00 €	32,00 - 35,00	64,00 - 70,00	96,00 - 105,00	128,00 - 140,00	160,00 - 175,00	0,064 %
55.000,01 - 63.000,00 €	35,00 - 40,00	70,00 - 80,00	105,00 - 120,00	140,00 - 160,00	175,00 - 200,00	0,064 %
ab 63.000,01 €	40,00	80,00	120,00	160,00	200,00	Festbetrag

**Betreuungszeit 12:45 bis 16:00 Uhr:**

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	19,00	38,00	57,00	76,00	95,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	19,00 - 23,00	38,00 - 46,00	57,00 - 69,00	76,00 - 92,00	95,00 - 115,00	0,093 %
25.000,01 - 30.000,00 €	23,00 - 27,50	46,00 - 55,00	69,00 - 82,50	92,00 - 110,00	115,00 - 137,50	0,093 %
30.000,01 - 35.000,00 €	27,50 - 32,50	55,00 - 65,00	82,50 - 97,50	110,00 - 130,00	137,50 - 162,50	0,093 %
35.000,01 - 40.000,00 €	32,50 - 37,00	65,00 - 74,00	97,50 - 111,00	130,00 - 148,00	162,50 - 185,00	0,093 %
40.000,01 - 45.000,00 €	37,00 - 41,50	74,00 - 83,00	111,00 - 124,50	148,00 - 166,00	185,00 - 207,50	0,093 %
45.000,01 - 50.000,00 €	41,50 - 46,50	83,00 - 93,00	124,50 - 139,50	166,00 - 186,00	207,50 - 232,50	0,093 %
50.000,01 - 55.000,00 €	46,50 - 51,00	93,00 - 102,00	139,50 - 153,00	186,00 - 204,00	232,50 - 255,00	0,093 %
55.000,01 - 63.000,00 €	51,00 - 58,00	102,00 - 116,00	153,00 - 174,00	204,00 - 232,00	255,00 - 290,00	0,093 %
ab 63.000,01 €	58,00	116,00	174,00	232,00	290,00	Festbetrag

**II. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Embsen ab 01.01.2025 (Beträge in €)****Betreuungszeit 12:45 bis 14:00 Uhr:**

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	Festbetrag

**Betreuungszeit 12:45 bis 16:00 Uhr:**

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	19,00	38,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	19,00 - 23,00	38,00 - 46,00	0,093 %
25.000,01 - 30.000,00 €	23,00 - 27,50	46,00 - 55,00	0,093 %
30.000,01 - 35.000,00 €	27,50 - 32,50	55,00 - 65,00	0,093 %
35.000,01 - 40.000,00 €	32,50 - 37,00	65,00 - 74,00	0,093 %
40.000,01 - 45.000,00 €	37,00 - 41,50	74,00 - 83,00	0,093 %
45.000,01 - 50.000,00 €	41,50 - 46,50	83,00 - 93,00	0,093 %
50.000,01 - 55.000,00 €	46,50 - 51,00	93,00 - 102,00	0,093 %
55.000,01 - 63.000,00 €	51,00 - 58,00	102,00 - 116,00	0,093 %
ab 63.000,01 €	58,00	116,00	Festbetrag

**Betreuungszeit 15:15 bis 16:00 Uhr:**

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	3 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	4,50	9,00	13,50	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	4,50 - 5,50	9,00 - 11,00	13,50 - 16,50	0,022 %
25.000,01 - 30.000,00 €	5,50 - 6,50	11,00 - 13,00	16,50 - 19,50	0,022 %
30.000,01 - 35.000,00 €	6,50 - 7,50	13,00 - 15,00	19,50 - 22,50	0,022 %
35.000,01 - 40.000,00 €	7,50 - 8,50	15,00 - 17,00	22,50 - 25,50	0,022 %
40.000,01 - 45.000,00 €	8,50 - 9,50	17,00 - 19,00	25,50 - 28,50	0,022 %
45.000,01 - 50.000,00 €	9,50 - 11,00	19,00 - 22,00	28,50 - 33,00	0,022 %
50.000,01 - 55.000,00 €	11,00 - 12,00	22,00 - 24,00	33,00 - 36,00	0,022 %
55.000,01 - 63.000,00 €	12,00 - 13,50	24,00 - 27,00	36,00 - 40,50	0,022 %
ab 63.000,01 €	13,50	27,00	40,50	Festbetrag

**III. Kostenbeitragstabelle Nachschulische Betreuung Melbeck ab 01.01.2025 (Beträge in €)****Betreuungszeit 13:00 bis 16:30 Uhr:**

Bruttoeinkommen be- reingt	1 Tag	2 Tage	prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen
bis 20.561,00 €	20,50	41,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	20,50 - 25,00	41,00 - 50,00	0,1 %
25.000,01 - 30.000,00 €	25,00 - 30,00	50,00 - 60,00	0,1 %
30.000,01 - 35.000,00 €	30,00 - 35,00	60,00 - 70,00	0,1 %
35.000,01 - 40.000,00 €	35,00 - 40,00	70,00 - 80,00	0,1 %

40.000,01 - 45.000,00 €	40,00 - 45,00	80,00 - 90,00	0,1 %
45.000,01 - 50.000,00 €	45,00 - 50,00	90,00 - 100,00	0,1 %
50.000,01 - 55.000,00 €	50,00 - 55,00	100,00 - 110,00	0,1 %
55.000,01 - 63.000,00 €	55,00 - 63,00	110,00 - 126,00	0,1 %
ab 63.000,01 €	63,00	126,00	Festbetrag

**Betreuungszeit 15:15 bis 16:30 Uhr:**

<b>Bruttoeinkommen be- reinigt</b>	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>prozentualer Ansatz aus dem bereinig- ten Bruttoein- kommen</b>
bis 20.561,00 €	7,00	14,00	21,00	Festbetrag
20.561,01 - 25.000,00 €	7,00 - 8,50	14,00 - 17,00	21,00 - 25,50	0,035 %
25.000,01 - 30.000,00 €	8,50 - 10,50	17,00 - 21,00	25,50 - 31,50	0,035 %
30.000,01 - 35.000,00 €	10,50 - 12,00	21,00 - 24,00	31,50 - 36,00	0,035 %
35.000,01 - 40.000,00 €	12,00 - 14,00	24,00 - 28,00	36,00 - 42,00	0,035 %
40.000,01 - 45.000,00 €	14,00 - 15,50	28,00 - 31,00	42,00 - 46,50	0,035 %
45.000,01 - 50.000,00 €	15,50 - 17,50	31,00 - 35,00	45,50 - 52,50	0,035 %
50.000,01 - 55.000,00 €	17,50 - 19,00	35,00 - 38,00	52,50 - 57,00	0,035 %
55.000,01 - 63.000,00 €	19,00 - 22,00	38,00 - 44,00	57,00 - 66,00	0,035 %
ab 63.000,01 €	22,00	44,00	66,00	Festbetrag

## Anlage 2

### Erklärung zum Einkommen

#### Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrages zu den Kosten der nachschulischen Betreuung ist eine Erklärung zum Einkommen der Personenberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag, der für die entsprechende Betreuungseinrichtung und-zeit festgesetzt wurde, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt ist, Angaben zu prüfen. Gegeben falls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann der Fachdienst Bürgerservice und Soziales Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

### Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Bereuungseinrichtung NSB	
Betreuungszeit	Voraussichtliche Tage
Geschwister (Name, Vorname)	

### Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	Email-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

### Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	Email-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

**Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12. \_\_\_\_\_**

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorgeberechtigte/-r 1 in €	Personensorgeberechtigte/-r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerbescheinigung oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20 _____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,-€), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf 520,-€ Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag).		
8. Kindergeld		
<b>Einnahmen insgesamt</b>		

<b>Freibeträge</b>	
./.. Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)  _____ x 1.230 €	
./.. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.656,- € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.  _____ x 4.656 €	
<b>Freibeträge insgesamt</b>	
<b>Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen</b>	
<b>Elternbeitrag gemäß Tabelle</b>	

<input type="checkbox"/>	Ich stelle den Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrags wegen Vorliegens einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung. (Anträge sind in der Samtgemeinde Ilmenau, Fachdienst Bürgerservice und Soziales, Am Diemel 2, 21406 Melbeck erhältlich).
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Ich erkenne den Höchstbetrag gemäß Anlage 1 Ziffern I bis III an.
--------------------------	---

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden. Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder. Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsatzung verpflichtet, dem Fachdienst Bürgerservice und Soziales wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen:

**Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich**

- **die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen**
- **die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafgesetzbuch -Betrug) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern